



Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	22.09.2021		
Geschäftszeichen	ZSD		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.12.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 366/21

Betreff: Entlastung der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften - Geschäftsjahr 2020

Anlagen:

Antrag:

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Ulm wird angewiesen, der Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2020 in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Martin Bendel
Erster Bürgermeister

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM ₁ , OB, OB/G, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

In städtischen Gesellschaften, in denen ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, ist im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zudem die Entlastung der Aufsichtsräte zu beschließen. Hierzu kann der Gemeinderat dem Vertreter der Stadt Ulm in der Gesellschafterversammlung eine Weisung erteilen.

Die Entlastung der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2020 soll für folgende städtische Gesellschaften beschlossen werden:

1. SWU Stadtwerke Ulm/ Neu-Ulm GmbH
2. Ulmer Wohnungs- und Siedlungs-Gesellschaft mbH
3. Sanierungstreuhand Ulm GmbH
4. Ulmer Parkbetriebsgesellschaft mbH
5. Ulm Messe GmbH
6. Projektentwicklungsgesellschaft Ulm mbH
7. Ulm/ Neu-Ulm Touristik GmbH
8. Donaübüro GmbH
9. Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH

Dabei ist zu beachten, dass die Weisung des Gemeinderats zur Entlastung des Aufsichtsrats in der Gesellschafterversammlung **nur von Mitgliedern des Gemeinderates beschlossen werden dürfen, die nicht Mitglied des betreffenden Aufsichtsrates sind**. Die befangenen Gemeinderäte in den Aufsichtsräten der städtischen Gesellschaften sind in der beiliegenden Abstimmung gekennzeichnet.

Um die formale Gesetzmäßigkeit (Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemeindeordnung) zu wahren, erfolgt dies in einer separaten Vorlage an den Gemeinderat.